

## Synopse Reglement Finanzausgleich 5.20

Reglement Finanzausgleich 5.20	Reglement Finanzausgleich 5.20; Änderung	Erläuterungen
<p><b>Art. 3 Grundsatz</b> 3 Kirchgemeinden, die Investitionen in das Verwaltungsvermögen tätigen, erhalten einen Investitionsbeitrag.</p>		Streichung
<p><b>Art. 9 Investitionsbeitrag</b> 1 Beitragsberechtigt sind Investitionen im Verwaltungsvermögen der Kirchgemeinden nach Abzug von Subventionen und zweckbestimmten Beiträgen Dritter. Den Investitionen gleichgestellt sind Beiträge an Umbauten und Renovationen von Kirchen im Eigentum der politischen Gemeinde.</p>		Streichung
<p>2 Der jährliche Höchstbetrag für alle Amortisationen einer Kirchgemeinde beträgt 10 Prozent des effektiven letztjährigen Steueraufkommens der Kirchgemeinde (ohne Hochrechnung auf eine Einheit). Dieser Betrag erhöht sich für Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft um 100 Franken pro Franken Steuerkraft unter dem Durchschnitt.</p>		Streichung
<p>3 Der Investitionsbeitrag beträgt im Minimum 10 Prozent der vom Kirchenrat festgelegten jährlich anrechenbaren Abschreibungen, unabhängig von den effektiven Abschreibungen der Kirchgemeinden. Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft erhalten höhere Ausgleichbeiträge gemäss folgenden Bestimmungen, sofern sich dadurch ein höherer Wert ergibt. Der Investitionsbeitrag errechnet sich wie folgt:</p>		Streichung

<p>a) Die Kirchgemeinde trägt pro 10'000 Franken beitragsberechtigte Amortisation einen Selbstbehalt von 1 Prozent des Steuerertrags des Vorjahres, aufgerechnet auf eine Einheit. Berechnung: Ein Millionstel des Produktes Steuerertrag x Amortisation.</p> <p>b) An die verbleibende Amortisation wird ein Beitrag in der Höhe von 1 Prozent je Franken Steuerkraft unter der durchschnittlichen Steuerkraft ausgerechnet, im Maximum 100 Prozent.</p>		
<p>4 Die gemäss den vorstehenden Regelungen berechneten Investitionsbeiträge werden um 25% gekürzt.</p>		<p>Streichung</p>
	<p>5 Das in der Vergangenheit gesprochene Guthaben an Investitionsbeiträgen einer Kirchgemeinde wird im Jahr 2023 in einem Umfang von 25% an die jeweils begünstigte Kirchgemeinde ausbezahlt. Als Basis für die Berechnung des Guthabens gilt das Restguthaben per 31.12.2022 gemäss der internen Investitionsrechnung des Kirchernats.</p>	<p>Neu Kirchgemeinden, die um Beiträge an Investitionen ersuchen, erhalten mit dem Entscheid des Kirchenrats jeweils die Informationen zur Amortisationsdauer und die Höhe der anrechenbaren Abschreibungen. Der Kirchenrat führt alle gesprochenen Investitionsbeiträge in einer internen Rechnung. Vom gesprochenen Guthaben einer Kirchgemeinde sollen 25% des Saldos per Ende 2022 im Jahr 2023 an die jeweils begünstigte Kirchgemeinde ausbezahlt werden.</p>
<p><b>Art. 10 Verfahren</b> 1 Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Rechnung des Vorjahres bis Ende März ein.</p>	<p><b>Art. 10 Verfahren</b> 1 Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Rechnung des Vorjahres bis Ende März ein.</p>	

<p>Investitionen im Verwaltungsvermögen sind mit der revidierten Bauabrechnung bis Ende Februar zu belegen.</p>		<p>Streichung dieses Satzes.</p>
<p>2 Der Kirchenrat:  a) legt die Amortisationsdauer nach Art. 16 des Reglements Finanzordnung fest, im Maximum 20 Jahre;  b) führt eine besondere Rechnung aus der die einzelnen, ausgleichberechtigten Investitionen sowie die jährlichen Auszahlungen nach Kirchgemeinden detailliert ersichtlich sind;  c) unterbreitet der Sommer Synode den Erlass zum Finanzausgleich; darin sind alle grundlegenden Daten sowie die einzelnen Ausgleichsleistungen detailliert und nach Gemeinde auszuweisen.</p>	<p>2 Der Kirchenrat  a)    b)    c) unterbreitet der Sommer Synode den Erlass zum Finanzausgleich; darin sind alle grundlegenden Daten sowie die einzelnen Ausgleichsleistungen detailliert und nach Gemeinde auszuweisen.</p>	<p>Streichung lit. a    Streichung lit b.</p>
<p>3 Die Synode:  a) beschliesst in der Sommer Synode den Erlass zum Finanzausgleich;  b) prüft periodisch, ob der Erlass sowie dieses Reglement den Zielen des Finanzausgleichs entsprechen. Auf Antrag der Synode kann das Büro der Synode oder der Kirchenrat beauftragt werden, für den nächsten Finanzausgleich die Zahlenwerte in den Artikeln 6 bis 9, sowie gegebenenfalls Massnahmen zur Erreichung von Art. 5 Abs. 4 zu überprüfen und Änderungsvorschläge zuhanden der Herbst Synode auszuarbeiten und mit Berechnungsbeispielen zu belegen.</p>	<p>3 Die Synode:  a) beschliesst in der Sommer Synode den Erlass zum Finanzausgleich;  b)</p>	<p>Streichung lit. b</p>